

Non-Paper

Nachsteuerungsbedarf im GModG im Lichte der EPBD und energiepolitischer Zielsetzungen

1. EPBD-Umsetzung: Inkonsistenzen und Umsetzungslücken

Der Gesetzentwurf verfolgt grundsätzlich das Ziel einer 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD).

In der konkreten Ausgestaltung zeigen sich jedoch zentrale Lücken:

a. Gebäudeautomation (§ 56 GModG/§71a GEG)

Die EPBD 2018 enthält verbindliche Anforderungen zur Gebäudeautomation im Nichtwohngebäudebereich¹ ab dem Jahr 2025, die bislang über Leistungsschwellen operationalisiert wurden. Durch den Wegfall bzw. die fehlende Fortführung dieser Systematik im Gesetzentwurf wird die bestehende Umsetzung der EPBD 2018 komplett zurückgenommen.

Zentrale Anforderungen zur automatisierten Effizienzoptimierung von Gebäuden sind damit erst wieder ab 2029 verbindlich. Dies führt nicht nur zu Unsicherheiten hinsichtlich der europarechtskonformen Umsetzung der EPBD, sondern hat auch unmittelbare Folgen für Investitionsentscheidungen.

Die fehlende regulatorische Verlässlichkeit führt neben Attentismus dazu, dass Investitionen eine Resilienz- und Klimaschutztechnologie, welche regelmäßig 20 % an Energiekosten einspart², zurückgestellt werden. Gleichzeitig wird durch die Rücknahme der EPBD 2018 ein EU-Vertragsverletzungsverfahren unausweichlich. Damit entsteht eine doppelte Belastung: Investitionszurückhaltung im Gebäudesektor sowie ein erhöhtes Risiko regulatorischer Nachsteuerungen im weiteren Verfahren.

Verweis: GModG -Stellungnahme VDMA Forum Gebäudetechnik, S. 18ff

b. Raumklimaqualität, Lüftung und Mindestluftwechsel

Die EPBD verlangt eine systematische Sicherstellung der Raumklimaqualität, insbesondere mit Blick auf Innenraumluft, Komfort und Gesundheit. Dazu gehören auch Anforderungen an Lüftung, ausreichenden Luftwechsel und einen nutzerunabhängigen Luftaustausch. Im Gesetzentwurf fehlt jedoch eine gesetzliche Definition der Raumklimaqualität; zugleich beschränkt sich die Umsetzung im Wesentlichen auf Monitoringansätze. Zentrale Anforderungen der EPBD zur Innenraumluftqualität werden damit zwar formal aufgegriffen, aber nicht in konkrete technische Mindestanforderungen übersetzt. Insbesondere fehlen verbindliche Vorgaben zum Mindestluftwechsel, Anforderungen an Lüftungskonzepte sowie Regelungen zur Sicherstellung eines nutzerunabhängigen Luftaustauschs.

Verweis: GModG -Stellungnahme TGA-Repräsentanz, S. 2, GModG-Stellungnahme VDMA Forum Gebäudetechnik S. 19f

¹ Nichtwohngebäude mit gebäudetechnischen Anlagen über 290 kW müssen mit Gebäudeautomationssystemen ausgestattet sein.

² Beucker, S., Großmann, S. (2023): Policy Brief Gebäudeautomation und Energiemanagement, Berlin
Link: [DiKoMo_Policy_Brief.pdf](#)

2. Technologieoffenheit, Innovation und Resilienz: unzureichend operationalisiert

Neben der EPBD-Umsetzung bleibt auch das Ziel einer technologieoffenen und resilienten Ausgestaltung des Gebäudesektors unzureichend konkretisiert.

a. Flexibilisierung der Innovationsklausel (§103 GModG)

Innovation und Technologieoffenheit im Gebäudesektor setzen voraus, dass neue technische Lösungen zeitnah berücksichtigt werden können, ohne hierfür fortlaufend gesetzliche Anpassungen vornehmen zu müssen. Deshalb sollte die bestehende Innovationsklausel bis mindestens verlängert und fortgeschrieben werden. Sie ermöglicht es, praxiserprobte und fachlich validierte Technologien bereits dann anzuerkennen, wenn ihre Wirkung nachgewiesen ist, auch wenn sie noch nicht vollständig in den geltenden Berechnungsverfahren abgebildet sind.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die DIN/TS 18599, die den zentralen normativen Rahmen für die energetische Bewertung von Gebäuden. Aufgrund der langen Fortschreibungszyklen der Norm werden innovative Technologien und nachweisbare Effizienzpotenziale häufig erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung berücksichtigt. Eine verlängerte Innovationsklausel schafft hier die notwendige Flexibilität, stärkt Technologieoffenheit und Innovation und erhöht zugleich die Resilienz des Gebäudesektors.

Verweis: GModG-Stellungnahme, VDMA Sanitärtechnik- und design, S. 3

b. Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung (§§ 3 Nr. 30a, 28, 43, 68 GModG)

Die Rückgewinnung von Energie aus Lüftungssystemen ist ein zentraler Effizienzhebel im Gebäudebetrieb und sollte im Gesetz entsprechend anerkannt werden. Gerade in Nichtwohngebäuden leisten raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung einen konkreten Beitrag zur Senkung des Energiebedarfs: Moderne Systeme erreichen im Mittel einen Temperaturübertragungsgrad von rund 73 Prozent und können damit einen erheblichen Teil der in der Abluft enthaltenen Wärme auf die Zuluft übertragen³. Wärmerückgewinnung ist damit eine praxiserprobte Effizienztechnologie, die Energie im Gebäude hält, statt sie ungenutzt an die Umgebung abzugeben.

Eine gleichwertige Anrechnung der Wärmerückgewinnung stärkt Technologieoffenheit, Innovation und Resilienz im Gebäudesektor. Sie ermöglicht es, unterschiedliche technische Lösungen nach ihrem tatsächlichen Beitrag zur Energie- und CO₂-Einsparung zu bewerten, entlastet Heizsysteme insbesondere in Zeiten hoher Wärmenachfrage und reduziert die Abhängigkeit von zusätzlich bereitzustellender Energie. Die gesamtwirtschaftliche Relevanz unterstreichen Hochrechnungen für Deutschland: Für Nichtwohngebäude wird die durch Wärmerückgewinnung zurückgewonnene Wärmemenge bereits heute auf rund 31 TWh pro Jahr beziffert; bis 2030 wird eine jährliche Wärmebereitstellung von rund 46 TWh erwartet⁴. Im Gesetzentwurf sollten diese Potenziale daher systematisch berücksichtigt und Wärmerückgewinnung als wirksame Effizienz- und Abwärmenutzungsmaßnahme anerkannt werden.

³ Kaup, Christoph (2022): *Studie zur Entwicklung des Energieeinsparpotenzials der Wärmerückgewinnung aus zentralen Raumluftechnischen Anlagen in Nicht-Wohngebäuden in Deutschland*, Umwelt-Campus Birkenfeld/Hochschule Trier, im Auftrag von FGK und Herstellerverband RLT, Birkenfeld.

⁴ ebenda

